



BVD/

Erläuterungen zur Verordnung zum Stadtbelebungsfonds vom 01. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ fordert, dass im Kanton Basel-Stadt auf öffentlichem Grund an Werktagen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr und an Sonntagen durchgehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichtet wird. Dies soll zur Belebung der Innenstadt führen. Die beratende UVEK lehnte die Initiative ab. Als geeignete Massnahme zur Belebung der Innenstadt stufte die UVEK die Schaffung eines Fonds ein, aus dem Projekte und Aktionen zur Belebung der Innenstadt finanziert werden. Dazu wurde mit § 5c Standortförderungsgesetz der Stadtbelebungsfonds ins Leben gerufen. Aus diesem können Beiträge für Projekte oder Aktionen gesprochen werden, die die Entwicklung der Basler Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort fördern. Das Standortförderungsgesetz enthält den gesetzlichen Rahmen, wonach Beitragsgesuche von einem Fondsrat geprüft und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung empfohlen werden. Das Standortförderungsgesetz sieht vor, dass in einer Verordnung das Weitere geregelt wird. Die Verordnung zum Stadtbelebungsfonds enthält Bestimmungen zur Verwaltung des Fonds, zur Zusammensetzung des Fondsrats, zu den Beitragsgesuchen sowie zu den Beiträgen und den Auszahlungsmodalitäten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Vergabe von Beiträgen aus dem Stadtbelebungsfonds.
- ² Mit den Beiträgen aus dem Stadtbelebungsfonds können nur Projekte und Aktionen in der Innenstadt unterstützt werden. Als Innenstadt gemäss § 5c des Standortförderungsgesetzes gilt die Kernzone, wie sie in der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung) vom 13. August 2013 festgelegt ist.

Erläuterungen zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1 hält fest, dass diese Verordnung sich einzig auf den Stadtbelebungsfonds bezieht. Die Verordnung enthält Regelungen zum Fondsrat, zur Verwaltung des Fonds, zu den Beitragsgesuchen sowie zu den Beitragszahlungen. Die Verordnung ist nicht anwendbar auf den Standortförderungsfonds.

Absatz 2 erläutert die Voraussetzungen für Beiträge aus dem Stadtbelebungsfonds. Einzig Projekte oder Aktionen in der Innenstadt werden gefördert. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 5c Standortförderungsgesetz. Die örtliche Abgrenzung der Innenstadt erfolgt gemäss bereits geltender und bewährter Zufahrtsverordnung. Die dort ausgeschiedene Kernzone entspricht der Innenstadt gemäss § 5c Standortförderungsgesetz. Die weiteren Voraussetzungen für die Genehmigung von Beiträgen ergeben sich aus § 5c des Standortförderungsgesetzes.

§ 2 Kein Rechtsanspruch auf Beitragsvergabe

¹ Auf Beiträge aus dem Stadtbelebungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Erläuterungen zu § 2 Kein Rechtsanspruch auf Beitragsvergabe

Diese Bestimmung geht auf § 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz¹ zurück, wonach kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen besteht. Eine doppelte staatliche Unterstützung ist nicht möglich. Wer bspw. bereits Beiträge aus dem Lotteriefonds erhält, bekommt keine weiteren aus dem Stadtbelebungsfonds.

§ 3 Fondsverwaltung und Fondsbuchhaltung

¹ Die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds untersteht dem Präsidialdepartement. Es verwaltet den Fonds oder kann eine Drittperson mit der Fondsverwaltung beauftragen. Es schlägt dem Regierungsrat die Mitglieder des Fondsrates zur Wahl vor.

² Der Aufwand für die Verwaltung geht zulasten des Stadtbelebungsfonds.

³ Das Präsidialdepartement berichtet dem Regierungsrat jährlich über die Fondsrechnung. Der Abschluss der Fondsbuchhaltung erfolgt gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

⁴ Kontrollstelle ist die Finanzkontrolle Basel-Stadt.

Erläuterungen zu § 3 Fondsverwaltung und Fondsbuchhaltung

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds dem Präsidialdepartement zu. Das Präsidialdepartement ist fachlich und organisatorisch für Fragen der Stadtentwicklung und Innenstadtbelebung zuständig. Das Präsidialdepartement verwaltet den Fonds selbst oder kann eine Drittperson mit der Fondsverwaltung beauftragen. Aufgrund seiner Fachkompetenz in Fragen der Standortförderung von Basel obliegt es dem Präsidialdepartement, dem Regierungsrat geeignete Fachpersonen zur Wahl in den Fondsrat vorzuschlagen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Stadtbelebungsfonds die Kosten der Verwaltung aus den Fondsmitteln zu begleichen hat. Dazu gehört auch der Aufwand der Person, die den Fonds verwaltet. Das Präsidialdepartement stellt dem Fondsrat jährlich Rechnung für diesen Aufwand.

Absatz 3 beauftragt das zuständige Präsidialdepartement mit einer jährlichen Berichterstattung über die Fondsrechnung. In zeitlicher Hinsicht erfolgt der Abschluss der Fondsbuchhaltung gleichzeitig mit der Staatsrechnung. Die Vorgaben zur Verbuchung von Fonds sind im Handbuch für Rechnungslegung (HBR), Kapitel 21 Fonds geregelt.

Absatz 4 bestimmt die Finanzkontrolle Basel-Stadt als Kontrollstelle für den Stadtbelebungsfonds.

§ 4 Fondsrat

¹ Für die Beitragsvergabe wird dem Präsidialdepartement der Fondsrat beigegeben.

² Der Regierungsrat wählt maximal neun Personen in den Fondsrat, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. In den Fondsrat nehmen zwei Kantonsvertreter oder Kantonsvertreterinnen Einsitz. Der Regierungsrat wählt eine unabhängige Fachperson aus dem Bereich nachhaltige Entwicklung in den Fondsrat.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Fondsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Fondsrat trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr. Der Fondsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Person die den Fonds verwaltet, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fonds-

¹ Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500

rates teil.

Erläuterungen zu § 4 Fondsrat

Absatz 1 nimmt Bezug auf § 5c Standortförderungsgesetz. Der Stadtbelebungsfonds ist organisatorisch beim Präsidialdepartement angegliedert. Die Empfehlung der Genehmigung von Beitragsgesuchen obliegt dem Fondsrat.

Absatz 2 erläutert die Anzahl und die fachlichen Voraussetzungen der Fondsratsmitglieder. In jedem Fall sind zwei Kantonsvertreter oder –vertreterinnen in den Fondsrat zu wählen. Zusätzlich entsendet der Regierungsrat eine unabhängige Fachperson aus dem Bereich nachhaltige Entwicklung in den Fondsrat. Die Mehrheit der Fondsratsmitglieder müssen Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sein. Infolgedessen besteht der Fondsrat aus mindestens sieben (zwei Kantonsvertreter, eine Fachperson Nachhaltigkeit und vier Fachleute aus Tourismus Handel und Gewerbe). Der Verwalter oder die Verwalterin des Fonds zählt nicht zur Anzahl der Mitglieder des Fondsrates. Ebenso muss der Regierungsrat das Maximum von neun Personen nicht ausschöpfen. Da der Fondsrat gemäss Abs. 4 mit einfachem Mehr entscheidet, ist es sinnvoll, eine ungerade Anzahl Fondsratsmitglieder zu wählen.

Absatz 3 legt die Amtsdauer auf vier Jahre fest. Dies entspricht der gängigen Amtsdauer. Die Möglichkeit der Wiederwahl dient der Kontinuität der Zusammensetzung des Fondsrates.

Absatz 4 schreibt dem Fondsrat vor, die Entscheidungen über Beitragsgesuche mit einfachem Mehr zu fassen. Beschlussfähigkeit des Fondsrates ist erst gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Fondsrat muss sicherstellen, dass diese Bedingungen erfüllt sind und die Entscheidungsfindung nachvollziehbar (beispielsweise mit einem Protokoll) festgehalten wird. Er hat dem Regierungsrat mit seiner Empfehlung zur Genehmigung eines Beitragsgesuches Rechenschaft darüber abzulegen. Im Übrigen organisiert sich der Fondsrat selber.

Absatz 5 besagt, dass die Person die den Fonds verwaltet mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fondsrates teilnimmt. Ihr oder ihm kommt kein Stimmrecht zu. Sie oder er zählen daher auch nicht zur Anzahl Mitglieder des Fondsrates. Die Aufgaben der Verwalterin oder des Verwalters des Fonds bestimmen der Fondsrat und das zuständige Departement gemeinsam.

§ 5 Form der Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich beim Präsidialdepartement einzureichen. Das Beitragsgesuch muss Angaben zur Gesuchstellerin oder zum Gesuchsteller, zum Inhalt, zum Zweck und zum Budget des Projektes oder der Aktion sowie der gewünschten Höhe des Beitrages enthalten.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin legen offen, wenn sie für das Projekt oder die Aktion um weitere Staatsbeiträge nachsucht.

Erläuterungen zu § 5 Form der Beitragsgesuche

Das Schriftlichkeitserfordernis für Beitragsgesuche im Sinne von Absatz 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes. Demnach setzt die Gewährung von finanziellen Beiträgen des Staates ein schriftliches Gesuch voraus. Das Beitragsgesuch soll das Projekt bzw. die Aktion soweit inhaltlich umschreiben, dass der Fondsrat einen Entscheid fällen kann. Der Fondsrat kann hierzu auch ein standardisiertes Gesuchsformular verwenden, welches allenfalls auch im Internet verfügbar ist. Der Fondsrat benötigt diese Angaben, um gegenüber dem Regierungsrat eine Empfehlung aussprechen zu können. Unvollständige oder fehlerhafte Gesuche werden vom Fondsrat nicht geprüft bzw. zur Verbesserung zurückgewiesen.

Absatz 2 hält fest, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Offenlegungspflicht trifft, wenn sie für ihr Projekt oder ihre Aktion weitere staatliche Unterstützung nachsucht. Es soll nicht zu staatlichen Doppelfinanzierungen kommen.

§ 6 Prüfung und Entscheidung über Beitragsgesuche

- ¹ Der Fondsrat prüft die Beitragsgesuche und unterbreitet dem Präsidialdepartement zu Händen des Regierungsrates eine Beschlussempfehlung über die Beitragsgesuche.
- ² Der Regierungsrat entscheidet nach Empfehlung des Fondsrates abschliessend über die Beitragsgesuche.

Erläuterungen zu § 6 Prüfung und Entscheidung über Beitragsgesuche

Gemäss Absatz 1 kann der Fondsrat Beitragsgesuche zur Genehmigung empfehlen. Das Präsidialdepartement ist zuständig für die frist- und formgerechte Traktandierung dieser Geschäfte für den Regierungsrat.

Laut Absatz 2 entscheidet der Regierungsrat über alle Gesuche. Der Regierungsrat entscheidet somit abschliessend über die Gutheissung oder Ablehnung von Beitragsgesuchen. Dies entspricht der Regelung gemäss § 5c Standortförderungsgesetz sowie § 28 des Finanzhaushaltsgesetzes².

§ 7 Beitragshöhe

- ¹ Pro Projekt oder Aktion kann ein Beitrag von maximal Fr. 300'000.00 beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungsrat einen höheren Beitrag zusprechen.
- ² Beiträge werden für ein Projekt oder eine Aktion in der Regel maximal für eine Dauer von vier Jahren ausgerichtet.
- ³ Beiträge, für die innert zwei Jahren seit der Beitragsvergabe nicht eine erste Zahlung erfolgte, verfallen.

Erläuterungen zu § 7 Beitragshöhe

Absatz 1 benennt den Höchstbetrag pro Projekt oder Aktion. Dies stellt sicher, dass grundsätzlich nicht der gesamte jährlich zur Verfügung stehende Betrag mit einem einzigen Beitragsgesuch abgeschöpft werden kann. Gleichzeitig ist der Höchstbetrag hoch genug, um auch grosse bzw. weitreichende Projekte oder Aktionen zu unterstützen. In begründeten Ausnahmefällen darf der Regierungsrat einen höheren Betrag zusprechen. Dies kann dann Sinn machen, wenn mit einem Projekt bzw. einer Aktion eine umfassende Wirkung für die gesamte Innenstadt oder grosse Teile davon erzielt werden kann.

Absatz 2 begrenzt die Zeitspanne für Beiträge aus dem Stadtbelebungsfonds. Der Zweck des Fonds ist die Unterstützung von Aktionen und Projekten. Deshalb soll es nicht zu dauernden Betriebsbeiträgen kommen.

Absatz 3 besagt, dass Beiträge verfallen, wenn nicht innert zwei Jahren eine erste Zahlung erfolgt. Entscheidend für den Fristbeginn ist, wann der Regierungsrat die Genehmigung eines Beitrages beschlossen hat. Die Zweijahresfrist beginnt ab Mitteilung dieses Regierungsratsbeschlusses zu laufen. Sie kann nicht verlängert werden.

² Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, Finanzhaushaltsgesetz, SG 610.100